

richterliches Urteil eingezogen und vernichtet sei und deshalb Rechte aus einem Vertrage darüber vor einem deutschen Richter nicht geltend gemacht werden könnten. Das Reichsgericht führt jedoch demgegenüber aus, daß der Vertrag über das Verlagsrecht vor Rechtskraft des Strafurteils geschlossen und daß das Werk bis zum 15. November 1903, an welchem Tage das Strafurteil gegen Kläger rechtskräftig und die Einziehung und Vernichtung wirksam geworden seien, vervielfältigt und verbreitet worden sei. Die einmal vom Kläger aus dem Vertrage oder durch seine Verletzung erworbenen Rechte aus der vor der Einziehung und Vernichtung erfolgten Verbreitung könnten durch nachträgliche Einziehung und Vernichtung nicht beseitigt werden. Dem Kläger wäre nur dann jeder Anspruch zu versagen, wenn der Roman wegen unsittlichen oder sonst gegen das Gesetz verstoßenden Inhalts eingezogen wäre (§ 188 Abs. 1, § 817 B. G. - B.); dieser Fall liege aber nicht vor. Die Wirkung der Einziehung und Vernichtung des Werks durch das Strafurteil könne sich auch nur auf das Inland, nicht auf Österreich-Ungarn erstrecken; das Urteil des deutschen Strafrichters mache die Verbreitung in Österreich-Ungarn nicht zu einer Handlung gegen gesetzliches Verbot. Aus Artikel 1, Absatz 2, und Artikel 6 des Übereinkommens betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur usw. zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 in Verbindung mit den Bestimmungen des Verlagsgesetzes ergebe sich, daß das Werk Anspruch auf Schutz gegen unberechtigte Dritte habe, besonders in Österreich, wo ja die Einziehung und Vernichtung nicht wirksam sei. (Das Werk genießt ja nicht im Deutschen Reich überhaupt keinen gesetzlichen Schutz oder diesen gesetzlichen Schutz nicht mehr, vielmehr wird es gerade fortdauernd geschützt.)

Das Reichsgericht mußte daher, da es die Klage von vornherein nicht als unzulässig ansah, in eine Prüfung der Angriffe der Revision eintreten.

1. Die Revision läßt die auf Grund der Zeugenaussagen erfolgte Feststellung des Berufungsgerichts, daß im Verlagsvertrag vom 26. Oktober 1903 dem Beklagten das Recht auf Vervielfältigung räumlich und zeitlich unbeschränkt, auch für mehr als drei Auflagen, im Inland und Ausland, gegen eine Summe von 3300 *M* übertragen worden sei und der Kläger sich nur das Übersetzungsrecht und das Recht zum Abdruck in Zeitungen vorbehalten habe, hinsichtlich der Zahl und Höhe der Auflagen ungerügt, sichts aber die Feststellung über die Nichtbeschränkung auf das Inland an.

Das Reichsgericht führt aus:

1. An sich ist in der Übertragung des Verlagsrechts das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland einbegriffen, es muß deshalb im Vertrag besonders gesagt sein, daß es nicht mit übertragen werden soll; und zwar muß es ausdrücklich ausgeschlossen werden, nicht nur in der Meinung des Verfassers, der etwa an diese gesetzliche Folge der unbeschränkten Übertragung nicht gedacht hat. Es liegt weder Dissens der Parteien über den Inhalt des Vertrags vor, wenn diese Folgen nun eintreten, noch sollte ihr Eintritt nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien ausgeschlossen werden.

2. Die Revision stützt sich demnächst noch auf § 28 des Verlagsgesetzes, behauptet dessen Verletzung dadurch, daß Beklagter sein Verlagsrecht nach dem Strafurteil gegen Kläger ohne Zustimmung des Klägers an einen Verlagsbuchhändler in Wien abgetreten hat, und verlangt den Ersatz des dem Kläger hieraus entstandenen Schadens, mindestens aber Erstattung der 200 000 *M*, die Beklagter von dem Wiener Buchhändler aus dem von diesem bewirkten Absatz von 200 000 Exemplaren erhalten habe.

Das Berufungsgericht hatte eine Verletzung des § 28

des zitierten Gesetzes für vorliegend erachtet, da die Zustimmung des Klägers unstreitig nicht eingeholt worden sei; daher sei die Abtretung des Verlagsrechts unwirksam, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Kläger zur Verweigerung der Zustimmung einen wichtigen Grund gehabt habe oder nicht. Die Berufungsinstanz hatte daher den Kläger nur deshalb abgewiesen, weil mangels eines dahingehenden Antrags die Unwirksamkeit der Abtretung im Urteil nicht festgestellt werden könne, und weil der Kläger, der zwar berechtigt sei zum Erfaz des erlittenen Schadens, diesen Schaden durch sein tatsächliches Vorbringen nicht erkenntlich gemacht habe.

Dem ist das Reichsgericht nicht beigetreten; es hat vielmehr den Anspruch aus folgenden Erwägungen für unbegründet erklärt:

Nach § 28 habe zwar der Verfasser einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verleger, der seine Rechte an einem einzelnen Werke ohne des Verfassers Zustimmung übertrage; es komme aber sehr wohl darauf an, ob der Verfasser zur Verweigerung der Zustimmung einen wichtigen Grund gehabt habe oder nicht. Aus dem Wortlaut des § 28 Absatz 1, Satz 2 und 3 a. a. O. folge, daß die Einholung der Zustimmung des Verfassers formell erforderlich sei, materiell aber dann nicht, wenn der Verfasser zustimmen müsse, d. h. wenn er keinen wichtigen Grund habe, die Zustimmung zu verweigern. (Über die Stichhaltigkeit der Verweigerung hat im Streitfall das Gericht zu entscheiden; die Erklärung des zur Erteilung der Zustimmung verurteilten Verfassers gilt nach § 894 C. - P. - O. mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben.) Der Verleger könne beim Mangel eines wichtigen Grundes aber auch verlangen, daß der Verfasser nachträglich zustimme (genehmige) oder daß seine Genehmigung als ersetzt anzusehen sei durch den richterlichen Ausspruch, daß ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorgelegen habe (§ 184 Abs. 1 B. G. - B.); ein wichtiger Grund aber könne nach den Verhältnissen (die des näheren ausgeführt werden) nicht als vorliegend erachtet werden.

Das Reichsgericht hält schließlich aus tatsächlichen, im einzelnen hier nicht weiter interessierenden Gründen die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, Betrugs und Wuchers für unbegründet und kommt demnach zur vollständigen Zurückweisung der Revision.

Referendar Dr. jur. Karraß.

Kleine Mitteilungen.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft, vorm. Gustav Frißsche in Leipzig. — Handelsregister-Eintrag:

Auf Blatt 9357 des Handelsregisters, die Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft, vorm. Gustav Frißsche in Leipzig-Reudnitz betr., ist heute folgendes eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag vom 14. April 1896 ist durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. März 1907 laut Notariatsprotokolls von demselben Tage abgeändert worden.

Der Beschluß der Generalversammlung vom 25. Oktober 1905, demzufolge das Grundkapital um 418 000 *M* erhöht werden sollte, ist durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. März 1907 laut Notariatsprotokolls von demselben Tage wieder aufgehoben worden.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 5. März 1907 hat folgendes beschlossen:

a) Das Grundkapital wird auf äußerst vierhundertsechzigtausend Mark herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt in der Weise, daß die Aktien im Verhältnis von 2 : 1 zusammengelegt werden. Von je zwei eingereichten Aktien wird je eine zurückbehalten und vernichtet, die andre dagegen mit Vermerk zurückgegeben. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt zwecks Vornahme von